

Anhang

Ausgewählte Publikationen aus dem Bereich der *unesco-projekt-schulen*

Monografien

Bloech Falk, et al, Projekttag Tschernobyl. Internationale Schulkoooperation zu einem Schlüsselproblem, Weinheim, Basel, 1999

Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.), Lernziel Weltoffenheit: 50 Jahre deutsche Mitarbeit in der UNESCO, Bonn, 2001

Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.), 30 Jahre UNESCO-Modellschulen in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 1984

Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.), Kinder in unserer Welt, Bonn, 1980

Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.), Ausländer in unserer Stadt, Bonn, 1977

Deutsche UNESCO-Kommission, 10 Jahre deutsche UNESCO-Modellschulen, Köln, 1964

Europäisches Universitätszentrum für Friedensstudien (EPU), Deutsche UNESCO-Kommission, Österreichische UNESCO-Kommission (Hrsg.): Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie im UNESCO-Kontext. Sammelband ausgewählter Dokumente und Materialien, Stadtschlaining, 1997.

Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB), (Hrsg.), *UNESCO-Projekt-Schulen* in Bayern: Kontinuität und Innovation, Handreichung und Dokumentation, München, 1999

Deutsche UNESCO-Kommission (Hrsg.): Lernfähigkeit: Unser verborgener Reichtum; UNESCO-Bericht zur Bildung für das 21. Jahrhundert. Neuwied; Kriftel; Berlin 1997 (informell auch als „Delors-Bericht“ bezeichnet)

Hüfner Klaus, Reuther Wolfgang (Hrsg.), UNESCO-Handbuch, Neuwied; Kriftel; Berlin, 1996

Müller, Lothar, Didaktik der Menschenrechte, Dissertation, Universität Trier, Fachbereich I – Pädagogik, 2001, unveröffentlicht, Volltext: <http://ub-dok.uni-trier.de/diss/diss10/20010312/20010312.htm>

Artikel aus Zeitschriften und Sammelbänden

Hartmann, Eva-Maria, *UNESCO-Projekt-schulen*, dem globalen Lernen verpflichtet, interkulturell, innovativ, in: Döbert Hans, Ernst Christian (Hrsg.), Aktuelle Schulkonzepte, 6 Bde, Bd. 4, Schulen mit besonderem Profil, Hohengehren, 2001

Reich, Brigitte, Die Arbeit der *UNESCO-Projekt-schulen* als Beitrag zur Kultur des Friedens, in: Bernhard Nolz, Wolfgang Popp (Hrsg.), Miteinander leben – voneinander ler-

nen, Perspektiven für die Entwicklung einer Kultur des Friedens in Europa, Münster, 1999

Schöfthaler, Traugott, Vom additiven Wertekonsens zur Bildung für das 21. Jahrhundert, in: Zeitschrift für internationale Bildungsforschung und Entwicklungspädagogik (ZEP), Heft 3, 2000, „Bildung 21 – Lernen für eine zukunftsfähige und gerechte Welt“

Zeitschriften

Forum, Zeitschrift der deutschen *unesco-projekt-schulen*; erscheint vierteljährlich

UNESCO heute, Zeitschrift der Deutschen UNESCO-Kommission; erscheint vierteljährlich

Unterrichtsmaterialien

Danish Ministry of Education (Hrsg.), The Baltic Sea Project, Learners' Guide 1-6, Bezugsquellen: www.b-s-p.org

- Learners' Guide 1, Water Quality, 1994
- Learners' Guide 2, Air Quality, 1998
- Learners' Guide 3, From Words to Action for Sustainable Development, 1998
- Learners' Guide 4, Working for better Rivers, 2000
- Learners' Guide 5, Baltic 21, An Agenda 21 for the Baltic Sea Region, 2003
- Learners' Guide 6, Environmental History, in Druck

Österreichische und Deutsche UNESCO-Kommission, Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Welterbe für junge Menschen, Eine Unterrichtsmappe für Lehrerinnen und Lehrer, Bonn, 2002, Bezug: www.denkmalschutz.de

Deutsche UNESCO-Kommission, Agenda-Box 21, Bonn, 2003; Bezug: Hagemann-Verlag, Düsseldorf

Internet

www.ups-schulen.de – Homepage der deutschen *unesco-projekt-schulen*. Über diese Web-Site sind auch das Ostseeprojekt, das Blaue-Donau-Projekt, Dokumentationen der jeweils letzten Jahrestagung und anderer Veranstaltungen zugänglich. Link zum internationalen UNESCO Associated Schools Project (ASPnet)

www.unesco.de – Homepage der deutschen UNESCO-Kommission mit allen wichtigen Dokumenten in deutscher Sprache

www.unesco.org – Homepage der UNESCO in Paris. Umfassende Information über die Arbeit der UNESCO, u.a. in englischer, französischer und spanischer Sprache.

EMPFEHLUNG ZUR INTERNATIONALEN ERZIEHUNG (Auszug)¹

Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung, Zusammenarbeit und Frieden sowie Erziehung bezüglich der Menschenrechte und Grundfreiheiten

einstimmiger Beschluss der 18. Tagung der Generalkonferenz am 19.11. 1974 in Paris

Präambel

- Die Generalkonferenz erinnert die Staaten an ihre Verantwortlichkeit dafür, dass die Ziele der Charta der Vereinten Nationen, der Verfassung der UNESCO, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Genfer Konvention zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949 auch Ziele von Bildung und Erziehung sein sollen: dabei geht es insbesondere um die Förderung der internationalen Verständigung, der Zusammenarbeit, des Friedens in der Welt und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.
- Sie weist der UNESCO nachdrücklich das Mandat zu, die Mitgliedstaaten bei allen Initiativen im Bildungsbereich zu fördern und zu unterstützen, die geeignet sind, Gerechtigkeit, Freiheit, Menschenrechte und Frieden wirksam voran zu bringen.
- Sie verkennt in ihren Überlegungen jedoch nicht, dass die UNESCO und ihre Mitgliedstaaten oft nur begrenzte Handlungsspielräume haben. Vielfach erreichen sie nur eine verschwindende Minderheit der insgesamt immer größer werdenden Anzahl von Schülern und Studenten, Jugendlichen und Erwachsenen in der Weiterbildung, Lehrern und Dozenten, Lehrpläne und Methodik im Bereich der internationalen Erziehung sind nicht immer so gestaltet, dass sie den wirklichen Anliegen und Bedürfnissen der jugendlichen und erwachsenen Adressaten entgegenkommen.
- Die Generalkonferenz ist sich in ihren Vorüberlegungen für eine internationale Empfehlung der Realitäten bewusst. Noch klaffen die in den internationalen Erklärun-

gen verkündete Ideale und Absichtserklärungen und die tatsächliche Weltsituation weit auseinander.

- Sie beschließt daher, die internationale Erziehung zum Gegenstand einer eigenen Empfehlung zu machen.
- ...

I. Begriffsbestimmung

1. Für die Anwendung dieser Empfehlung werden folgende Begriffe definiert:
 - a) „Erziehung“ umfasst den Gesamtprozess des sozialen Lebens, innerhalb dessen Einzelpersonen und gesellschaftliche Gruppen es lernen, in ihrer eigenen Gesellschaft und im Rahmen der gesamten Weltgemeinschaft ihre Fähigkeiten und Einstellungen, ihr Können und ihr Wissen bewusst und bestmöglich entfalten. ...
 - b) Die Begriffe „Internationale Verständigung“, „Zusammenarbeit“ und „Frieden“ sind nicht voneinander zu trennen, sie bilden ein Ganzes. Alle drei gehen von dem Grundsatz der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten, auch solchen, die unterschiedliche soziale und politische Systeme haben, und von der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus. ...
 - c) „Menschenrechte“ und „Grundfreiheiten“ sind in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie über bürgerliche und politische Rechte im einzelnen definiert.

II. Anwendungsbereich

2. Diese Empfehlung gilt für alle Bildungsstufen und -formen.

III. Grundprinzipien

3. Bildung sollte sich an den Zielvorgaben und Anliegen orientieren, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Verfassung der UNESCO und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorgegeben sind. Dies gilt insbesondere für die Feststellung

¹ Die vollständige Fassung des Dokuments findet sich in:
Europäisches Universitätszentrum für Friedensstudien (EPU), Deutsche UNESCO-Kommission, Österreichische UNESCO-Kommission (gem. Hrsg.), Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie im UNESCO-Kontext, Bonn, 1997, S. 49-63 und unter www.unesco.de

in Artikel 26, Abs. 2, der letztgenannten Erklärung: „Die Bildung soll auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie soll Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens unterstützen.“

4. ...es gilt, die internationale Solidarität und Zusammenarbeit als notwendige Vorstufen für eine Lösung solcher Weltprobleme zu fördern, die das Leben des einzelnen und der Gemeinschaft und damit auch die Ausübung der Grundrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen. In diesem Verständnis sollten die folgenden Grundprinzipien für die Bildungspolitik akzeptiert werden:
- a) Einführung der internationalen Dimension und globaler Sichtweisen auf allen Bildungsebenen und in allen Bildungsformen;
 - b) Verständnis und Achtung für alle Völker, ihre Kulturen, Zivilisationen, Werte und Lebensweisen; d.h. sowohl die Kulturen der Völker im eigenen Land als auch in anderen Nationen der Welt;
 - c) Bewusstsein für die wachsende gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Völkern und Nationen der Welt;
 - d) Fähigkeit zur Kommunikation mit anderen;
 - e) Vermittlung eines Bewusstseins nicht nur für die Rechte, sondern auch für die Pflichten von Personen, gesellschaftlichen Gruppen und Nationen im Verhältnis zueinander;
 - f) Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit internationaler Solidarität und Zusammenarbeit;
 - g) Förderung der Bereitschaft beim einzelnen, bei der Überwindung gesellschaftlicher Probleme in seinem engeren Umfeld, innerhalb seines Landes und im weltweiten Bezugsrahmen mitzuwirken.
5. soll die geistige wie auch die emotionale Entwicklung des einzelnen anregen. Dabei sollten sich ein Gefühl für soziale Verantwortung und Solidarität mit benachteiligten Gruppen und eine besondere Sensibilität für die Verknüpfung von Lernen, Ausbildung, Information und Aktion in internationaler Erziehung für die Beachtung des Prinzips der Gleichheit im alltäglichen Umgang miteinander einstellen.

6. Internationale Erziehung soll vor Augen führen, wann Kriege und der Einsatz von Macht und Gewalt absolut unzulässig sind: wenn es um einen Angriffskrieg, um Expansionsdrang, um die Unterwerfung oder Beherrschung anderer geht. Jedem einzelnen soll seine Verantwortlichkeit für die Erhaltung des Friedens vor Augen geführt werden. ...

IV. Innerstaatliche Politik, Planung und Verwaltung

7. ...
8. ...
9. ...

V. Lernen, Ausbildung, praktische Maßnahmen – spezielle Aspekte. Ethische und staatsbürgerliche Fragen

10. ...
11. Eine weitere wichtige Aufgabe der Mitgliedstaaten besteht, darin, die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Internationalen Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung so bekannt zu machen, dass ihre Inhalte ganz selbstverständlich zur Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes, Heranwachsenden, jungen Menschen oder Erwachsenen gehören. ...
12. ...
13. ...
14. ...
15. ...
16. ...

Kulturelle Aspekte

17. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, in den verschiedenen Bildungsformen und -ebenen die Beschäftigung mit den verschiedenen Kulturen und ihrem wechselseitigen Einfluss sowie mit kulturell geprägten Sichtweisen und Lebensstilen anzuregen und so die Basis zur wechselseitigen Wertschätzung kultureller Unterschiede zu schaffen.

Besondere Bedeutung sollten dabei u.a. der Fremdsprachenunterricht und die Befassung mit anderen Zivilisationen und dem kulturellen Erbe als Mittel der internationalen Verständigung und des interkulturellen Dialogs haben.

Beschäftigung mit Weltproblemen

18. Erziehung sollte Mittel an die Hand geben, um diejenigen Bedingungen aus der Welt zu schaffen, die das menschliche Überleben und das menschliche Wohl ursächlich und immer mehr belasten: Ungleichheit, Ungerechtigkeit und internationale Beziehungen, die auf Anwendung von Gewalt gründen.
- 19.

Weitere Gesichtspunkte

20. In den Mitgliedstaaten sollten die zuständigen Bildungseinrichtungen und alle den Beschäftigten darin ermutigt werden, alle auf dem Hintergrund dieser Empfehlung geplanten Maßnahmen interdisziplinär, problemorientiert und inhaltlich so anzulegen, dass sie der Vielschichtigkeiten von praktischen Fragen der Menschenrechte und der internationalen Zusammenarbeit gerecht werden. Internationale Erziehung soll schon für sich genommen die Leitgedanken des wechselseitigen Einflusses, der gegenseitigen Unterstützung und Solidarität widerspiegeln. ...
21. ...

VI. Spannbreite möglicher Bildungsmaßnahmen in verschiedenen Bereichen von Bildung und Erziehung

22. Die internationale und interkulturelle Dimension soll in allen Bildungsebenen und -formen ausgebaut und vertieft werden.
23. Die Mitgliedstaaten sind speziell aufgerufen, die Erfahrungen der Teilnehmer am UNESCO-Projekt der assoziierten Schulen zu nutzen, die mit Unterstützung der UNESCO praktische Arbeit im Rahmen der internationalen Erziehung konkret umsetzen. Alle, die innerhalb der Mitgliedstaaten mit den assoziierten Schulen befasst sind, sind gefordert, die Bildungsschwerpunkte aus diesen Schulen immer wieder auf andere Bildungseinrichtungen zu übertragen und die im Schulprojekt gewonnenen Erkenntnisse allgemein nutzbar zu machen....
24. ...
25. ...
26. ...
27. ...
28. ...
29. ...
30. ...
31. ...

32. Den Mitgliedstaaten sollte es ein besonderes Anliegen sein, dass alle Aktivitäten im Sinne dieser Empfehlung auf jeder Schulstufe und auch in der außerschulischen Bildung gut koordiniert werden, dass ein innerer Zusammenhang zwischen den Lehrplänen verschiedener Schulstufen und Bildungs- und Ausbildungsformen besteht. Die in dieser Empfehlung formulierten Prinzipien der Beteiligung sollten für alle Bildungseinrichtungen gelten.

VII. Lehrerbildung

33. ...
34. ...
35. ...
36. ...
37. ...

VIII. Pädagogische Ausstattung und Lernmaterialien

38. ...
39. ...
40. ...

IX. Forschung und Lehr-Lern-Experimente

41. ...
42. ...

X. Internationale Zusammenarbeit

43. Die internationale Zusammenarbeit sollte von allen Mitgliedstaaten als Verpflichtung im Rahmen der internationalen Erziehung gewertet werden. Bei allen praktischen Umsetzungsmaßnahmen zu dieser Empfehlung sollten sie Einmischungen in Angelegenheiten vermeiden, die nach der Charta der Vereinten Nationen im wesentlichen in die innerstaatliche Zuständigkeit eines einzelnen Staates fallen. ...
44. ...Den Mitgliedstaaten ist aufgegeben, die Zusammenarbeit zwischen ihren UNESCO-Projektschulen und denen anderer Länder mit Hilfe der UNESCO zu fördern. Damit können diese Schulen ihre Erfahrungen zum gegenseitigen Nutzen in einen erweiterten, internationalen Kontext einbringen.
45. ...Die Mitgliedstaaten sollten einen verstärkten Austausch von Schulbüchern speziell zur Geschichte und Geographie anregen ...

Grundsätze für die Mitarbeit im Schulprojekt der Deutschen UNESCO-Kommission

(verabschiedet 1993, weiterentwickelt in den Leitlinien 2000, (vgl. www.unesco.de))

Die *UNESCO-Projekt-Schulen* unterstützen – auf Grundlage der Empfehlung der 18. Generalkonferenz der UNESCO von 1974 über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit – in ihren schulischen und außerschulischen Tätigkeiten aktiv die Ziele der UNESCO. Sie bilden ein grenzüberschreitendes Netzwerk von Schulen

- aller Schulstufen, -arten und -formen
- in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland mit Unterstützung der zuständigen Schul- oder Kultusbehörden
- eingebettet in das Associated Schools Project der UNESCO.

Eingebunden in dieses Netzwerk orientieren *UNESCO-Projekt-Schulen* ihr Schulleben innerhalb und außerhalb des Unterrichts in besonderer Weise an den Ideen der internationalen Verständigung und des interkulturellen Lernens. Sie gehen davon aus, daß ein Verständnis anderer Menschen und Kulturen wünschenswert und möglich ist, daß das Verständnis der eigenen Kultur dadurch wächst und daß eine lebenswerte Zukunft in einer friedlichen Welt durch gemeinsames Handeln erreicht werden kann.

UNESCO-Projekt-Schulen sind offene Schulen; sie sind offen für neue Ideen und vernachlässigte Themen. Sie nehmen innovative Impulse von Schülerinnen, Lehrerinnen und Eltern auf. Darüber hinaus kooperieren sie nach Möglichkeit mit anderen Schulen und Bildungseinrichtungen, mit Kommunen und interessierten

Personen oder Organisationen in der Region.

Ihr schulspezifisches Profil entwickeln *UNESCO-Projekt-Schulen* dadurch, daß sie die großen Anliegen der Vereinten Nationen mit ihren Mitteln fördern und unterstützen. Im Bewußtsein der Einen Welt arbeiten sie verstärkt an den Schlüsselproblemen der Menschheit

- Menschenrechte für alle verwirklichen
- Armut und Elend bekämpfen
- Umwelt schützen und bewahren
- Anderssein der anderen akzeptieren.

Dazu entfalten *UNESCO-Projekt-Schulen* lokale Aktivitäten nach dem Grundsatz »Global denken, lokal handeln«. Sie eröffnen in Ergänzung und Erweiterung des regulären Unterrichts Erlebnis- und Erfahrungsräume und entwickeln Handlungskonzepte im Sinne der genannten Zielsetzungen.

Am internationalen Netzwerk beteiligen sich die *UNESCO-Projekt-Schulen*, indem sie

- Verbindungen herstellen (z.B. durch fächerübergreifenden Unterricht; Schulpartnerschaften, Brief- oder elektronische Kontakte; Mitarbeit am FORUM der *UNESCO-Projekt-Schulen*; Beteiligung an interregionalen UNESCO-Projekten) und
- Begegnungen ermöglichen (z.B. bei Projekten, Schulfesten; Austauschprogrammen mit Schüler/innen und Lehrer/innen; Jahres- und Regionaltagungen, Seminaren, Camps).

Anerkannte *unesco-projekt-schulen*

Schulname	Ort	Bundesland	Anerkennung
Helene-Lange-Gymnasium	Hamburg	Hamburg	1954
Bismarck-Schule	Hannover	Niedersachsen	1956
Albert-Schweitzer-Schule	Hofgeismar	Hessen	1956
Heinrich-von-Stephan-Schule	Frankfurt a. M.	Hessen	1959
Realschule Heiligenhaus	Heiligenhaus	Nordrhein-Westfalen	1962
Odenwaldschule	Heppenheim	Hessen	1963
Johann-Vießmann-Schule	Hof / Saale	Bayern	1968
Städt. Gymnasium I Karl-Liebknecht-Gymnasium	Frankfurt (Oder)	Brandenburg	1973
Grund- und Hauptschule Weiche	Flensburg/ Weiche	Schleswig-Holstein	1974
Carl-Zeiss-Oberschule	Berlin	Berlin	1976
Käthe-Kollwitz-Gymnasium	Zwickau	Sachsen	1976
Hans-Wilsdorf-Schule	Kulmbach	Bayern	1978
Anna-Schmidt-Schule	Frankfurt a. M.	Hessen	1979
Robert-Bosch-Gesamtschule	Hildesheim	Niedersachsen	1979
Hermann-Gmeiner-Schule	Dormagen	Nordrhein-Westfalen	1981
Jacob-Friedrich-Fries-Schule	Barby	Sachsen-Anhalt	1982
Laborschule	Bielefeld	Nordrhein-Westfalen	1982
Jawaharlal-Nehru-Schule	Neustrelitz	Mecklenburg- Vorpommern	1983
August-Bebel-Gesamtschule	Wetzlar	Hessen	1983
Sorbische Mittelschule	Ralbitz	Sachsen	1984
Anne-Frank-Regelschule	Tessin	Mecklenburg- Vorpommern	1984
Helene-Lange-Schule	Wiesbaden	Hessen	1984
Salvador-Allende-Oberschule	Berlin	Berlin	1987
Humboldt-Schule	Bad Homburg	Hessen	1987
Oberstufenkolleg	Bielefeld	Nordrhein-Westfalen	1987
Integrierte Gesamtschule Dillingen	Dillingen	Saarland	1987
Gesamtschule Ückendorf	Gelsenkirchen	Nordrhein-Westfalen	1987
Heinrich-Hertz-Schule	Ilmenau	Thüringen	1987
Altkönigschule Kronberg	Kronberg/Taunus	Hessen	1987
Paul-Robeson-Schule	Leipzig	Sachsen	1987
Albert-Schweitzer-Schule	Offenbach	Hessen	1987
Grundschule am Humboldt-Ring	Potsdam	Brandenburg	1987
Alexander-von-Humboldt-Schule	Rüsselsheim	Hessen	1987
Auguste-Viktoria-Gymnasium	Trier	Rheinland-Pfalz	1987
Ricarda-Huch-Gymnasium	Gelsenkirchen	Nordrhein-Westfalen	1988
Integrierte Gesamtschule Friedrichsort	Kiel	Schleswig-Holstein	1988
Paul-Gerhardt-Schule	Krefeld	Nordrhein-Westfalen	1988
Chemisches Institut Dr. Flad	Stuttgart	Baden-Württemberg	1988
Jörg-Zürn-Gewerbeschule	Überlingen	Baden-Württemberg	1988
Nicolaus-Cusanus-Gymnasium	Bonn	Nordrhein-Westfalen	1989
Technische Fachschule Heinze	Hamburg	Hamburg	1989
Illtal-Gymnasium	Illingen	Saarland	1989
Naturwissenschaftliches Technikum	Landau i.d. Pfalz	Rheinland-Pfalz	1989

Clemens-Brentano-Schule	Lollar	Hessen	1989
Grundschule Bachstraße	Neunkirchen	Saarland	1989
Gewerbliche Schule Emmendingen	Emmendingen	Baden-Württemberg	1990
Städtische Realschule Im Klevchen	Heinsberg	Nordrhein-Westfalen	1990
Leibnitz Gymnasium	St. Ingbert	Saarland	1990
Schulzentrum An der Kornstraße	Bremen	Bremen	1991
Rohräckerschule	Esslingen/ Neckar	Baden-Württemberg	1991
Gesamtschule Schinkel	Osnabrück	Niedersachsen	1991
Berufsbildende Schulen Osterholze- Schambeck	Osterholz-Schambeck	Niedersachsen	1991
Hauptschule mit Orientierungsstufe Rhauderfehn	Rhauderfehn	Niedersachsen	1991
Staatliche Regelschule „Georg Kresse“	Triebes	Thüringen	1991
Nelson-Mandela Realschule	Dierdorf	Rheinland-Pfalz	1992
Freie Waldorfschule	Karlsruhe	Baden-Württemberg	1992
Gerhard-Hauptmann-Schule	Roßleben/ Unstrut	Thüringen	1992
Altmärkisches Gymnasium	Tangerhütte	Sachsen-Anhalt	1992
Geschwister-Scholl-Schule	Tübingen	Baden-Württemberg	1992
Albert-Schweitzer-Grundschule	Viersen	Nordrhein-Westfalen	1992
Gottfried-Ephraim-Lessing- Oberschule	Berlin	Berlin	1993
Luisen-Gymnasium	Düsseldorf	Nordrhein-Westfalen	1993
Hainberg-Gymnasium	Göttingen	Niedersachsen	1993
Schule Altonaer Straße	Hamburg	Hamburg	1993
Berufsbildende Schule III	Hannover	Niedersachsen	1993
UNESCO-Schule Kamp- Lintfort	Kamp-Lintfort	Nordrhein-Westfalen	1993
Hansa-Gymnasium	Köln	Nordrhein-Westfalen	1993
Gymnasium Pegnitz	Pegnitz	Bayern	1993
Goethegymnasium	Sebnitz	Sachsen	1993
Schule Am Burgteich	Zittau	Sachsen	1993
Anne-Frank-Schule	Bargteheide	Schleswig-Holstein	1994
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium	Betzdorf	Rheinland-Pfalz	1994
Grundschule Hettstedt	Hettstedt	Sachsen-Anhalt	1994
Gymnasium Rüstenbreite	Köthen	Sachsen-Anhalt	1994
Musikgymnasium Belvedere	Weimar	Thüringen	1994
2. Grundschule	Frankfurt (Oder)	Brandenburg	1995
Hermann-Köhl-Oberschule	Berlin	Berlin	1995
Robert-Wetzlar-Berufskolleg	Bonn	Nordrhein-Westfalen	1995
7. Grundschule	Frankfurt (Oder)	Brandenburg	1995
94. Mittelschule	Leipzig	Sachsen	1995
Veit-Höser-Gymnasium	Bogen	Bayern	1996
Ullrich-von-Hutten-Schule	Frankfurt (Oder)	Brandenburg	1996
Friedrich-Rückert-Gymnasium	Ebern	Bayern	1997
Katharinenschule	Lutherstadt-Eisleben	Sachsen-Anhalt	1997
Herderschule	Bad Pyrmont	Niedersachsen	1998
Insel Gymnasium	Burg am Fehmarn	Schleswig-Holstein	1998
Cäcilienchule	Oldenburg	Niedersachsen	1998
Realschule mit Grund- und Hauptschule Prützen	Prützen	Mecklenburg- Vorpommern	1998
Lessing- Realschule	Wolfenbüttel	Niedersachsen	1998
Heinrich-Nordhoff-Gymnasium	Wolfsburg	Niedersachsen	1998
Heisenberg-Gymnasium	Karlsruhe	Baden-Württemberg	1999

Otto-Preußler-Volksschule	Stephanskirchen	Bayern	1999
Schulzentrum Am Heimgarten	Ahrensburg	Schleswig-Holstein	1999
UNESCO-Schule, Städt. Aufbaugymnasium	Essen	Nordrhein-Westfalen	2000
Internationale Gesamtschule	Heidelberg	Baden-Württemberg	2000
Pamina Schulzentrum	Herxheim	Rheinland-Pfalz	2000
Thomas-Morus-Gymnasium	Oelde	Nordrhein-Westfalen	2000
Heinrich-Böll-Schule	Bruchköbel	Hessen	2001
Gymnasium Am Thie	Blankenburg	Sachsen-Anhalt	2001
Mittelschule Elsterberg	Elsterberg	Sachsen	2001
Staatliche Grundschule „Heinrich Heine“	Uhlstädt	Thüringen	2001
Theodor-König-Gesamtschule	Duisburg	Nordrhein-Westfalen	2001
Jürgen-Reichen-Schule	Rostock	Mecklenburg-Vorpommern	2001
Peter-Petersen-Schule	Berlin	Berlin	2002
Hauptschule Stadtmitte	Lüneburg	Niedersachsen	2002
Grundschule Merseburg Süd	Merseburg	Sachsen-Anhalt	2002
Stephen-Hawking-Schule	Neckargmünd	Baden-Württemberg	2002
Hans-Sachs-Gymnasium	Nürnberg	Bayern	2002
Dr.-Christoph-Hufeland-Schule	Plauen	Sachsen	2002
Grundschule Wust	Wust	Sachsen-Anhalt	2002
Marie-Curie-Gymnasium	Dresden	Sachsen	2003
Agricolagymnasium	Hohenmölsen	Sachsen-Anhalt	2003
Geschwister-Scholl-Schule	Crailsheim	Baden-Württemberg	2003
Schule Marienau	Dahlem-Marienau	Niedersachsen	2003
Gesamtschule Schlaubetal	Müllrose	Brandenburg	2003
Erasmus-Reinhold-Gymnasium	Saalfeld	Thüringen	2003
Ostendorfer Gymnasium	Neumarkt	Bayern	2003

Mitarbeitende *unesco-projekt-schulen*

Schulname	Ort	Bundesland	Mitarbeitend seit
Realschule Am Ludwigspark	Saarbrücken	Saarland	1987
Abendgymnasium I	Frankfurt a. M.	Hessen	1992
Willy-Brandt-Gesamtschule	München	Bayern	1992
Gottfried-Pabst-von Ohain-Gymnasium	Freiberg	Sachsen	1993
Fallstein-Gymnasium	Osterwieck	Sachsen-Anhalt	1993
Rudolf-Steiner-Schule	Nürnberg	Bayern	1995
Grundschule Leipzig	Leipzig	Sachsen	1997
Gymnasium Am Goetheplatz	Rostock	Mecklenburg-Vorpommern	1997
Spreewaldschule Lübben	Lübben	Brandenburg	1998
Integrierte Gesamtschule Willy Brandt	Magdeburg	Sachsen-Anhalt	1998
Schule Am Bernardshof	Mayen	Rheinland-Pfalz	1998
Weißenberg Schule	Neuss	Nordrhein-Westfalen	1998
Sekundarschule Parey	Parey	Sachsen-Anhalt	1998
Gesamtschule Bruno H. Bürgel	Rathenow	Brandenburg	1998
Schulzentrum an der Lerchenstrasse	Bremen	Bremen	1999
Bayerische Akademie für Außenwirtschaft	München	Bayern	1999

Neideck Gymnasium	Arnstadt	Thüringen	2000
Städtisches Siebengebirgsgymnasium	Bad Honnef	Nordrhein-Westfalen	2000
Gymnasium Leopoldinum	Passau	Bayern	2000
Städtische Realschule für Mädchen	Rosenheim	Bayern	2001
Pestalozzi Gymnasium Unna	Unna	Nordrhein-Westfalen	2002
Gymnasium Essen-Überruhr	Essen	Nordrhein-Westfalen	2002
Gymnasium Ascaneum	Aschersleben	Sachsen-Anhalt	2002
Freie Waldorfschule Saar-Pfalz	Bexbach	Saarland	2002
St. Bonaventura-Realschule	Dillingen	Bayern	2002
Carl-von-Linné- Grundschule	Leipzig	Sachsen	2002
Lepsius-Gymnasium	Naumburg	Sachsen-Anhalt	2002
Theodor-Heuss-Gymnasium	Nördlingen	Bayern	2002
Heuss-Adenauer-Realschule	Oberwesel	Rheinland-Pfalz	2002
Siedlungsgrundschule	Speyer	Rheinland-Pfalz	2002
Volksschule Würzburg-Heuchelhof	Würzburg	Bayern	2002
Sekundarschule „Werner Seelenbinder“	Zielitz	Sachsen-Anhalt	2002
Waldorfschule Ostholstein	Lensahn	Schleswig-Holstein	2002
Robert-Jungk-Oberschule	Berlin	Berlin	2003
Astrid-Lindgren-Schule	Edewecht	Niedersachsen	2003
Wilhelm-Raabe-Schule	Lüneburg	Niedersachsen	2003
Bertold-Brecht-Schule	Nürnberg	Bayern	2003
Integrierte Gesamtschule Grünthal	Stralsund	Mecklenburg- Vorpommern	2003
Juri-Gagarin-Mittelschule	Zwickau	Sachsen	2003
Erweiterte Oberschule „Karl-Liebknecht“	Frankfurt (Oder)	Brandenburg	1973

UNESCO Assoziierte Schulen in der DDR (1973–1990)

(NEUN SCHULEN SIND HEUTE UNESCO-PROJEKT-SCHULEN, S.O.)

Schulname	Ort	Bundesland	Anerkennung
Erweiterte Oberschule „Käthe-Kollwitz“	Zwickau	Sachsen	1976
Friedrich-Engels-Oberschule (umbenannt in Jacob-FriedrichFries-Schule)	Bad Dürrenberg	Sachsen-Anhalt	1980-1985
Clara-Zetkin-Oberschule	Barby	Sachsen-Anhalt	1982
Jawaharlal-Nehru-Oberschule	Neustrelitz	Mecklenburg- Vorpommern	1983
Pädagogische Hochschule Erfurt/ Mühlhausen „Dr. Theodor-Neubauer“	Erfurt	Thüringen	1983
Sorbische-Oberschule „Marsal Konjew“	Ralbitz	Sachsen	1984
Anne-Frank-Oberschule	Tessin	Mecklenburg- Vorpommern	1984
Paul-Robeson-Oberschule	Leipzig	Sachsen	1987
Georgi-Dimitroff-Oberschule	Potsdam	Brandenburg	1987
Nelson-Mandela-Schule (umbenannt in Heinrich-Hertz-Schule)	Illmenau	Thüringen	1987
Salvador-Allende-Oberschule	Berlin-Köpenick	Berlin	1987

Jahrestagungen und Seminare der *unesco-projekt-schulen*¹

Jahr		Thema	Ort	Bundesland
1961	1.		Hofgeismar	Hessen
1963	2.		Hannover	Niedersachsen
1964	3. Jahrestagung	Erziehung zur internationalen Verständigung	Frankfurt	Hessen
1966	4.		Hamburg	Hamburg
1967	5.		Berlin	Berlin
1970	6. Regionales Lehrerfortbildungsseminar	Der Beitrag der UNESCO-Modellschulen zur intern. Verständigung	Bergisch-Gladbach	Nordrhein-Westfalen
1972	7. regionales Lehrerfortbildungsseminar	Die UNESCO-Arbeit in der Schule – ein Beitrag zur internationalen. Verständigung	Calw	Baden-Württemberg
1973	8. Seminar der Friedrich-Ebert-Stiftung	Aktuelle Probleme der Entwicklungspolitik	Münstereifel	Nordrhein-Westfalen
1973	9. Seminar	Curriculumentwicklung an UNESCO-Modellschulen	Ahrensburg	Schleswig-Holstein
1975	10. Jahrestagung		Köln	Nordrhein-Westfalen
1976	11. Planungskonferenz („Turnhallenkonferenz“)	Ausländer in unserer Stadt	Bremen	Bremen
1976	12. Jahrestagung	Ausländer in unserer Stadt	Kulmbach	Bayern
1977	13. Internationales Seminar	Die Vereinten Nationen im Unterricht	Berlin	Berlin
1978	14. Jahrestagung	Kinder in unserer Welt	Köln/ Brüssel	Nordrhein-Westfalen
1979	15. Jahrestagung	Kinder in unserer Welt	Oberhausen	Nordrhein-Westfalen
1980	16. Jahrestagung	Wie wir Menschen leben wollen – auf dem Weg zu einer neuen Weltordnung	Sankelmark/ Flensburg	Schleswig-Holstein
1981	17. Jahrestagung	Wie wir morgen leben wollen	Karlsruhe	Baden-Württemberg
1982	18. Jahrestagung	Islam	Hildesheim	Niedersachsen
1983	19. Jahrestagung	Internationale Erziehung – 30 Jahre UNESCO-Modellschulen	Kassel	Hessen
1984	20. Jahrestagung		Paris	Frankreich
1986	21. Jahrestagung		Bergisch-Gladbach	Nordrhein-Westfalen
1987	22. Jahrestagung		Kirkel	Saarland
1988	23. Jahrestagung		Bonn	Nordrhein-Westfalen
1989	24. Jahrestagung		Lüneburg	Niedersachsen
1990	25. Jahrestagung		Donaueschingen	Baden-Württemberg
1991	26. Jahrestagung	Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit	Weilburg an der Lahn	Hessen
1992	27. Jahrestagung	Mit Ausländern lernen	Berlin	Berlin
1993	28. Jahrestagung und Internationale Konferenz	Wir leben in einer Welt. Wir lernen für eine Welt und 40 Jahre UNESCO Schulprojekt (ASPnet)	Soest	Nordrhein-Westfalen
1994	29. Jahrestagung	Grenzen überwinden	Oberwiesenthal	Sachsen
1995	30. Jahrestagung	Interkulturelles Lernen	Dillingen	Bayern
1996	31. Jahrestagung 1. Teil	Begegnung mit den Nachbarn	Ludwigsfelde	Brandenburg
1996	31. Jahrestagung 2. Teil		Magdeburg	Sachsen-Anhalt
1997	32. Jahrestagung	Neue Methoden in der Umwelt-erziehung	Elmenhorst	Mecklenburg-Vorpommern
1998	33. Jahrestagung	Interkulturelle Begegnungen in und mit Europa	Bad Berka	Thüringen
1999	34. Jahrestagung	Jugend und Zukunft	Hohenwart/ Pforzheim	Baden-Württemberg
2000	35. Jahrestagung	Vernetztes Lernen	Soest	Nordrhein-Westfalen
2001	36. Jahrestagung	Globales Lernen	Speyer	Rheinland-Pfalz
2002	37. Jahrestagung	Toleranz ist nicht genug	Lüneburg/ Bad Bevensen	Niedersachsen, Bremen
2003	38. Jahrestagung	Miteinander leben – miteinander lernen Grenzen überwinden. 50 Jahre unesco-projekt-schulen	Saarbrücken	Saarland

¹ Die Jahrestagungen werden fortlaufend nummeriert. Die Nummerierung bezieht sich in den ersten Jahren auch auf regionale Seminare und Lehrerfortbildungen. Die regelmäßigen Jahrestagungen wurden 1976 nach der „Turnhallenkonferenz“ in Bremen aufgenommen.

Auf ihrer 31. Generalkonferenz, an der 185 Delegationen von Mitgliedstaaten, 57 zwischenstaatliche Organisationen und über 300 Nichtregierungsorganisationen teilnahmen, verabschiedete die UNESCO am 2. November 2001 in Paris die „Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt“.

Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt

Die UNESCO-Generalkonferenz,

Steht zur Verpflichtung, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang zu verwirklichen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen weltweit gültigen Vereinbarungen verankert sind – wie die beiden internationalen Menschenrechts-Pakte von 1966 über bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

Erinnert daran, dass die Präambel der Verfassung der UNESCO bekräftigt, "dass die weite Verbreitung von Kultur und die Erziehung zu Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden für die Würde des Menschen unerlässlich und für alle Völker eine heilige Verpflichtung sind, die im Geiste gegenseitiger Hilfsbereitschaft und Anteilnahme erfüllt werden muss";

Erinnert darüber hinaus an Artikel 1 der Verfassung, in dem der UNESCO u.a. die Aufgabe übertragen wird, "internationale Vereinbarungen zu empfehlen, die den freien Austausch von Ideen durch Wort und Bild erleichtern";

Nimmt Bezug auf die Bestimmungen zur kulturellen Vielfalt und zur Ausübung kultureller Rechte, die in den internationalen Vereinbarungen im Rahmen der UNESCO aufgeführt werden;¹

Bekräftigt, dass Kultur als Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Eigenschaften angesehen werden sollte, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen, und dass sie über Kunst und Literatur hinaus auch Lebensformen, Formen des Zusammenlebens, Wertesysteme, Traditionen und Überzeugungen umfasst;²

Stellt fest, dass Kultur im Mittelpunkt aktueller Debatten über Identität, sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung einer Wissensgesellschaft steht;

Bekräftigt, dass Respekt vor der Vielfalt der Kulturen, Toleranz, Dialog und Zusammenarbeit in einem Klima gegenseitigen Vertrauens und Verstehens zu den besten Garanten für internationalen Frieden und Sicherheit gehören;

Strebt eine umfassendere Solidarität auf der Grundlage der Anerkennung kultureller Vielfalt, in dem Bewusstsein der Einheit der Menschheit, und in der Entwicklung interkulturellen Austausches an;

Vertritt die Auffassung, dass der Prozess der Globalisierung, der durch die rasche Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert wird, zwar eine Herausforderung für die kulturelle Vielfalt darstellt, zugleich aber Voraussetzungen für einen neuen Dialog zwischen Kulturen und Zivilisationen schafft;

In dem Bewusstsein des speziellen Mandats, das der UNESCO im System der Vereinten Nationen erteilt wurde, und um die Erhaltung und Förderung der fruchtbaren Vielfalt der Kulturen sicher zu stellen,

Verkündet die UNESCO-Generalkonferenz die nachstehenden Grundsätze und nimmt die vorliegende Erklärung an:

IDENTITÄT, VIELFALT UND PLURALISMUS

Artikel 1 - Kulturelle Vielfalt: das gemeinsame Erbe der Menschheit

Im Laufe von Zeit und Raum nimmt die Kultur verschiedene Formen an. Diese Vielfalt spiegelt sich wieder in der Einzigartigkeit und Vielfalt der Identitäten, die die Gruppen und Gesellschaften kennzeichnen, aus denen die Menschheit besteht. Als Quelle des Austauschs, der Erneuerung und der Kreativität ist kulturelle Vielfalt für die Menschheit ebenso wichtig wie die biologische Vielfalt für die Natur. Aus dieser Sicht stellt sie das gemeinsame Erbe der Menschheit dar und sollte zum Nutzen gegenwärtiger und künftiger Generationen anerkannt und bekräftigt werden.

Artikel 2 - Von kultureller Vielfalt zu kulturellem Pluralismus

In unseren zunehmend vielgestaltigen Gesellschaften ist es wichtig, eine harmonische Interaktion und die Bereitschaft zum Zusammenleben von Menschen und Gruppen mit zugleich mehrfachen, vielfältigen und dynamischen kulturellen Identitäten sicher zu stellen. Nur eine Politik der Einbeziehung und Mitwirkung aller Bürger kann den sozialen Zusammenhalt, die Vitalität der Zivilgesellschaft und den Frieden sichern. Ein so definierter kultureller Pluralismus ist die politische Antwort auf die Realität kultureller Vielfalt. Untrennbar vom demokratischen Rahmen führt kultureller Pluralismus zum kulturellen Austausch und zur Entfaltung kreativer Kapazitäten, die das öffentliche Leben nachhaltig beeinflussen.

Artikel 3 - Kulturelle Vielfalt als Entwicklungsfaktor

Kulturelle Vielfalt erweitert die Freiheitsspielräume jedes Einzelnen; sie ist eine der Wurzeln von Entwicklung, wobei diese nicht allein im Sinne des wirtschaftlichen Wachstums gefasst werden darf, sondern als Weg zu einer erfüllteren intellektuellen, emotionalen, moralischen und geistigen Existenz.

KULTURELLE VIELFALT UND MENSCHENRECHTE

Artikel 4 - Menschenrechte als Garantien für kulturelle Vielfalt

Die Verteidigung kultureller Vielfalt ist ein ethischer Imperativ, der untrennbar mit der Achtung der Menschenwürde verknüpft ist. Sie erfordert die Verpflichtung auf Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der Rechte von Personen, die Minderheiten oder indigenen Volksgruppen angehören. Niemand darf unter Berufung auf die kulturelle Vielfalt die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen, wie sie in allgemein anerkannten internationalen Vereinbarungen festgeschrieben sind, noch ihren Umfang einschränken.

Artikel 5 - Kulturelle Rechte zur Schaffung eines Umfeldes für kulturelle Vielfalt

Kulturelle Rechte sind integraler Bestandteil der Menschenrechte, die universell gültig, unteilbar und aufeinander bezogen sind. Die Entwicklung kreativer Vielfalt erfordert die vollständige Umsetzung der kulturellen Rechte, die in Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Artikeln 13 und 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgeführt werden. Deshalb sollte jeder die Möglichkeit haben, sich selbst in der Sprache seiner Wahl auszudrücken und seine Arbeiten zu erstellen und zu verbreiten, insbesondere in seiner Muttersprache; jeder hat Anspruch auf

eine qualitativ hochwertige Bildung und Ausbildung unter voller Achtung seiner kulturellen Identität; jeder sollte sich am kulturellen Leben beteiligen und unter Achtung der Menschenrechte und Grundrechte Anderer seine eigenen kulturellen Praktiken ausüben können.

Artikel 6 – Für einen Zugang Aller zur kulturellen Vielfalt

Während der freie Fluss von Ideen in Wort und Bild garantiert werden sollte, sollte gleichzeitig sichergestellt werden, dass alle Kulturen sich ausdrücken und bekannt machen können. Meinungsfreiheit, Medienpluralismus, Mehrsprachigkeit, gleicher Zugang zu Kunst und wissenschaftlichen und technologischen Kenntnissen, auch in digitaler Form, und die Zugangsmöglichkeiten aller Kulturen zu den Ausdrucks- und Verbreitungsmitteln sind Garantien kultureller Vielfalt.

KULTURELLE VIELFALT UND KREATIVITÄT

Artikel 7 - Kulturelles Erbe als Quelle der Kreativität

Kreativität ergibt sich aus den Wurzeln kultureller Tradition, aber sie kann sich nur im Kontakt mit anderen Kulturen entfalten. Aus diesem Grunde muss das Kulturerbe in all seinen Formen erhalten, gefördert und als Zeugnis menschlicher Erfahrung und menschlichen Strebens an künftige Generationen weitergegeben werden, um die Kreativität in ihrer gesamten Vielfalt zu fördern und einen wahrhaften interkulturellen Dialog anzuregen.

Artikel 8 - Kulturgüter und kulturelle Dienstleistungen: einzigartige Güter

Angesichts des aktuellen wirtschaftlichen und technologischen Wandels, der umfassende Möglichkeiten für Kreation und Innovation eröffnet, muss der Vielfalt des Angebots an kreativer Arbeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, gleichzeitig müssen auch die Urheberrechte von Autoren und Künstlern sowie die Besonderheit kultureller Güter und Dienstleistungen anerkannt werden, die als Träger von Identitäten, Wertvorstellungen und Sinn nicht als einfache Waren oder Konsumgüter betrachtet werden können.

Artikel 9 - Kulturpolitik als Katalysator der Kreativität

Kulturpolitik muss, ohne den freien Fluss von Ideen und Arbeiten zu behindern, Bedingungen schaffen, die die Produktion und die Verbreitung von unterschiedlichen Kulturgütern und kulturellen Dienstleistungen durch Kulturindustrien fördern, die über die Mittel verfügen, sich auf lokaler und globaler Ebene zu behaupten. Es obliegt jedem Staat selbst, unter Berücksichtigung seiner internationalen Verpflichtungen, seine Kulturpolitik zu definieren und sie durch Maßnahmen umzusetzen, die ihm dafür sinnvoll erscheinen, sei es durch operationelle Unterstützung oder entsprechende geeignete Regelungen.

KULTURELLE VIELFALT UND INTERNATIONALE SOLIDARITÄT

Artikel 10 – Weltweiter Ausbau der Kapazitäten für kulturelles Schaffen und Austausch

Angesichts des gegenwärtigen Ungleichgewichts im Transfer und im Austausch von kulturellen Gütern und Dienstleistungen auf globaler Ebene ist es notwendig, die internationale Zusammenarbeit und Solidarität zu verstärken. Dadurch sollen alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer und Schwellenländer, die Möglichkeit erhalten,

Kulturindustrien zu entwickeln, die auf nationaler und internationaler Ebene lebens- und wettbewerbsfähig sind.

Artikel 11 - Aufbau von Partnerschaften zwischen dem öffentlichen Sektor, dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft

Die Marktkräfte allein können die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt, die den Schlüssel zu einer nachhaltigen menschlichen Entwicklung darstellt, nicht gewährleisten. Daher muss der Vorrang der öffentlichen Politik, in Partnerschaft mit dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft, bekräftigt werden.

Artikel 12 - Die Rolle der UNESCO

Der UNESCO fällt aufgrund ihres Mandats und ihrer Aufgaben die Verantwortung zu:

- a. sich für eine verstärkte Einbeziehung der Grundsätze der vorliegenden Erklärung in die Entwicklungsstrategien, die in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organisationen entwickelt werden, einzusetzen;
- b. als Referenzstelle und Forum zu dienen, in dem Staaten, internationale, staatliche und nichtstaatliche Organisationen, die Zivilgesellschaft und der private Sektor gemeinsam Konzepte, Zielsetzungen und Politiken zur Förderung der kulturellen Vielfalt ausarbeiten können;
- c. ihre Aktivitäten im Bereich der Normenbildung, der Bewusstseinsbildung und der Unterstützung bei der Entwicklung institutioneller Ressourcen in den Bereichen fortzusetzen, die sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die vorliegende Erklärung beziehen;
- d. bei der Umsetzung des Aktionsplans mitzuwirken, der der vorliegenden Erklärung angehängt ist.

¹ Unter ihnen insbesondere das Abkommen von Florenz von 1950 und sein Protokoll von Nairobi von 1976, die Universelle Urheberrechtskonvention von 1952, die Erklärung über die Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit von 1966, die Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhinderung von illegalem Import/Export und Transfer von Kulturgütern von 1970, die Konvention zum Schutz des Weltkultur- und -naturerbes von 1972, die Empfehlung zu den Arbeitsbedingungen von Künstlern von 1980 und die Empfehlung über die Erhaltung traditioneller und populärer Kultur von 1989.

² Diese Definition stimmt mit den Beschlüssen der Weltkonferenz über Kulturpolitik (MONDIACULT, Mexiko City, 1982), der Weltkommission über Kultur und Entwicklung (*Unsere kreative Vielfalt*, 1995) und der Zwischenstaatlichen Konferenz über Kulturpolitik zur Entwicklung (Stockholm 1998) überein.

Leitlinien für einen Aktionsplan zur Umsetzung der Erklärung der UNESCO über kulturelle Vielfalt

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die "Allgemeine Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt" umfassend zu verbreiten, insbesondere durch Zusammenarbeit zur Erreichung der nachstehend aufgeführten Zielsetzungen:

1. Vertiefung der internationalen Debatte über Fragen zur kulturellen Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf ihre Verbindungen zur Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die politische Entscheidungsfindung sowohl auf nationaler als auf internationaler Ebene; besonders Befassung mit der Zweckmäßigkeit eines internationalen juristischen Instruments zur kulturellen Vielfalt;
2. Fortführung der Definition von Grundsätzen, Standards und Praktiken auf nationaler und internationaler Ebene, sowie von Möglichkeiten zur Bewusstseinsbildung und Formen der Kooperation, die zur Bewahrung und Förderung kultureller Vielfalt führen.
3. Förderung des Austauschs von Wissen und "best practices" im Hinblick auf kulturellen Pluralismus, um in diversifizierten Gesellschaften die Einbeziehung und Mitwirkung von Personen und Gruppen mit vielfältigem kulturellen Hintergrund zu erleichtern.
4. Erzielung von weiteren Fortschritten im Verständnis und der inhaltlichen Klärung von kulturellen Rechten als integraler Bestandteil der Menschenrechte.
5. Erhaltung des sprachlichen Kulturerbes der Menschheit und Unterstützung der Ausdrucksformen, des Schaffens und der Verbreitung in einer höchstmöglichen Anzahl von Sprachen.
6. Förderung der sprachlichen Vielfalt – bei Respektierung der Muttersprache – auf allen Bildungsebenen, wenn immer dies möglich ist, und Förderung des Erlernens von verschiedenen Sprachen vom frühesten Kindesalter an.
7. Förderung eines Bewusstseins für den positiven Wert kultureller Vielfalt durch Bildung und Verbesserung des Curriculums und der Lehrerbildung zu diesem Ziel.
8. Einbeziehung traditioneller pädagogischer Ansätze in den Bildungsprozess, wenn immer dies möglich ist, um kulturell geeignete Methoden der Kommunikation und der Wissensvermittlung zu bewahren und vollständig auszuschöpfen.
9. Förderung der "digitalen Alphabetisierung" und Sicherstellung einer besseren Beherrschung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, die sowohl als Fachdisziplin, als auch als pädagogische Hilfsmittel angesehen werden sollten, durch die die Effizienz der Bildungsdienstleistungen verbessert werden kann.
10. Förderung der sprachlichen Vielfalt im Cyberspace und Förderung des freien allgemeinen Zugangs zu allen Informationen im öffentlichen Bereich über das globale Netzwerk.
11. Überbrückung der digitalen Kluft in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen, durch Förderung des Zugangs der Entwicklungsländer zu neuen Technologien, indem ihnen geholfen wird, die Informationstechnologien zu beherrschen und die digitale Verbreitung von endogenen Kulturprodukten erleichtert wird, sowie Zugang dieser Länder zu den digitalen pädagogischen, kulturellen und wissenschaftlichen Ressourcen, die weltweit zur Verfügung stehen.

12. Förderung der Produktion, Erhaltung, Verbreitung von vielfältigen Inhalten in Medien und in globalen Informationsnetzwerken, d.h. Förderung der Rolle von öffentlichen Funk- und Fernsehdienstleistungen bei der Entwicklung von qualitativ hochwertigen audiovisuellen Produktionen, insbesondere durch Förderung der Entwicklung von Kooperationsmechanismen, die ihre Verbreitung erleichtern sollen.
13. Formulierung von Politiken zur Bewahrung und Förderung des Kultur- und Naturerbes, insbesondere in seinen mündlichen und immateriellen Ausdrucksformen, und zur Bekämpfung des illegalen Handels mit kulturellen Gütern und Dienstleistungen.
14. Achtung und Schutz traditioneller Kenntnisse, insbesondere derjenigen indigener Volksgruppen, Anerkennung des Beitrags traditioneller Kenntnisse, insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz und das Management natürlicher Ressourcen sowie die Förderung der Synergien zwischen modernen Wissenschaften und lokalem Wissen.
15. Förderung der Mobilität von Kulturschaffenden, Künstlern, Forschern, Wissenschaftlern und Intellektuellen und Entwicklung von internationalen Forschungsprogrammen und Partnerschaften sowie gleichzeitiges Streben nach Erhaltung der kreativen Kapazität von Entwicklungsländern und Schwellenländern.
16. Sicherstellung des Schutzes des Urheberrechts und benachbarter Rechte im Interesse der Entwicklung der zeitgenössischen Kreativität und gerechte Bezahlung kreativer Arbeit; gleichzeitig sollte das öffentliche Recht auf Zugang zu Kultur in Übereinstimmung mit Art. 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sichergestellt werden.
17. Unterstützung bei der Schaffung oder der Konsolidierung von Kulturindustrien in den Entwicklungsländern und Schwellenländern, Zusammenarbeit bei der Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen und Fähigkeiten, Förderung des Entstehens von tragfähigen lokalen Märkten und Erleichterung des Zugangs von Kulturprodukten dieser Staaten zu globalen Märkten und internationalen Verbreitungsnetzwerken.
18. Entwicklung von Kulturpolitiken unter Einbeziehung operationaler Unterstützungsvereinbarungen und/oder geeigneter regulatorischer Rahmenwerke, durch die die Grundsätze, die in dieser Erklärung aufgeführt werden, gefördert werden, in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen, die jedem Staat obliegen.
19. Enge Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Gestaltung von öffentlichen politischen Maßnahmen zur Bewahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt.
20. Anerkennung und Förderung des Beitrags des privaten Sektors zur Förderung der kulturellen Vielfalt und zu diesem Zweck Erleichterung der Einrichtung von Foren für den Dialog zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

Die Mitgliedstaaten empfehlen, dass der Generaldirektor diesen Aktionsplan bei der Umsetzung der UNESCO-Programme berücksichtigt und ihn an Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und andere betroffene zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen weiterleitet, um die Synergie von Aktionen zugunsten der kulturellen Vielfalt zu fördern.